

Planungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen durch Zeichnung und Text gemäß § 9 BauGB

Sondergebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (3) BauNVO; groß-, und kleinflächiger Einzelhandel Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 20 BauNVO

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO Baugrenzer § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO

Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Öffentliche Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Private Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGE

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "In den Siepen" Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "In den Siepen" § 9 (7) BauGB

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse GRZ 0,6 GFZ 1,0 Geschossflächenzahl 0 Bauweise

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (3) BauNVO) Entsprechend § 1 (3) BauNVO wird das Sondergebiet (SO) für Nutzungen gemäß § 11 (3) BauNVO: Groß- und kleinflächiger Einzelhandel gewidmet.

Unzulässig sind Betriebe, die die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß Bad Arolser Liste in der ieweils gültigen Fassung als Hauptsortiment führen. Ausnahmsweise sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente als Randsortiment auf einer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse jeweils als Höchstwert festgesetzt.

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO) Gemäß § 22 (2) BauNVO wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt.

Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Nebenanlagen sowie Garagen sind gemäß § 23 (5) BauNVO bzw. gemäß § 12 (6) BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der für Stellplätze Nebenanlagen und Garagen festgesetzten Flächen zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden zugunsten der örtlichen Versorgungsträger für die Führung von Versorgungsleitungen festgesetzt.

Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu pflegen bzw. zu unterhalten.

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Für die zum Anpflanzen festgesetzten Bäume (Pflanzqualität: Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang StU 12-14 cm) besteht eine Pflanzpflicht. Eine Abweichung von den angegebenen Pflanzstandorten bis 5 m ist zulässig. Artenauswahl:

> Bergahorn Weißbirke

Hainbuche

Eberesche

Speierling

Vogelkirsche

Gewöhnliche Traubenkirsche

Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Prunus avium Prunus padus Sorbus aucuparia Sorbus domestica

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die durch Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind flächendeckend in Gruppen (3 - 5 Stk.) gleicher Pflanzen mit mittelhohen Sträuchern (Pflanzqualität: mind. 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm) aus folgenden Arten zu bepflanzen:

Acer campestre Feldahorn Berberis vulgaris Berberitze Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger Weißdorn Crataegus oxycantha Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Lonicera nigra Schwarze Heckenkirsche Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche Prunus padus Traubenkirsche Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Traubenholunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Die erforderlichen Pflanzmaßnahmen sind zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang, spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme zu realisieren. Die zu pflanzenden Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie durch fachgerechte und regelmäßige Pflege auf Dauer zu erhalten. Verluste sind spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) Durch Planeinzeichnung werden Flächen mit Bäumen und Sträuchern zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Diese Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigung zu schützen sowie durch fachgerechte und regelmäßige Pflegemaßnahmen auf Dauer zu erhalten sowie bei Ausfall entsprechend zu ersetzen.

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "In den Siepen" gemäß § 13a i.V.m. §§ 1 - 3 BauGB am 04.03.2021 beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "In den Siepen" mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am **09.07.2021** in der Waldeckischen Landeszeitung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 19.07.2021 über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A " In den Siepen" benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

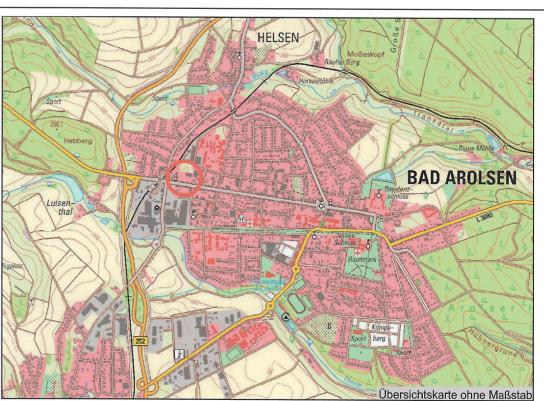
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat am 18.11.2021 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "In den Siepen" gemäß § 10 (1) BauGB i.V.m. § 81 HBO als Satzung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertig Bad Arolsen, den .. O.S. Ad- LodA Siegel

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte gemäß § 10 (3) BauGB am 15.12 2021 in der Waldeckischen Landeszeitung. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "In den Siepen" rechtsverbindlich.

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- 4. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBI. I S. 198), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- 5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBI. I S. 142), in der zum Zeitpunkt des
- Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.



Verantwortlich für den Inhalt Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Stadt Bad Arolsen



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7A "In den Siepen"

Gemarkung Bad Arolsen Flur 7

Stand: 29.09.2021

Maßstab 1:500

Planverfasser im Auftrag der Stadt Bad Arolsen:

atelier stadt & haus 45141 Essen Telefax: 02 01 / 5605139-5